

ist, außer dem tarifmäßigen Porto noch 1 Neugroschen, und auf Entfernungen, für welche das einfache Briefporto weniger als 1 Neugroschen beträgt, das darauf ausfallende einfache Briefporto als Recommandationsgebühr zu erheben.

Diese Gebühr gilt auch für die empfohlenen Briefe nach und aus dem Auslande, jedoch nur bei der ersten inländischen Chartirung.

Wer über einen empfohlenen Brief einen Postschein verlangt, bezahlt für solchen Drei Pfennige bei der Aufgabe, auch wenn der Brief nicht frankirt ist.

Für einen reCOMMANDIRten Brief werden, im Fall des Verlustes, 10 Thaler an den reclamirenden Absender erstattet.

§ 6. Der zu einer Packet- oder Geldsendung gehörige Adreßbrief unterliegt bis zur Schwere von $2\frac{1}{2}$ Hektas keiner Taxe, wiegt er jedoch darüber, so unterliegt das Mehrgewicht den obigen Bestimmungen der Briestaxe unter 1, 2 und 3, wobei jedoch wenigstens das einfache Briefporto erhoben wird. Ein in einem Adreßbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer wird, in Bezug auf sein Gewicht, nicht mit Porto belegt. Ist ein Adreßbrief reCOMMANDIRt; so wird von solchem die Recommandationsgebühr § 5, und, ist er schwerer als $2\frac{1}{2}$ Hektas, auch das Porto vom Mehrgewichte erhoben.

§ 7. Für die unbestellbaren oder nicht angenommenen und also, ohne Schuld der Retourbriefe. Postanstalt vom Auslande oder Inlande zurückkommenden Briefe, wenn sie bei der Absendung nicht ganz oder bis zur Grenze frankirt worden sind, ist von den Absendern das inländische, durch die Absendung entstandene Porto beim Zurückempfang zu entrichten.

B. Zur Geldtaxe.

§ 8. Die Geldtaxe unter B findet, mit den unten gedachten Ausnahmen, Anwendung auf Sendungen in baarem Metall- oder Papiergelde, declarirten Kostbarkeiten, in gleichem declarirten Staatspapieren und ihnen hierunter gleich zu achtenden Effecten. Gegenstände der Geldtaxe.

§ 9. Geldsendungen werden zu den Reitposten gar nicht angenommen, sondern nur mit den Packereiposten, und unter gewissen Beschränkungen der Summen bei einzelnen ganz oder vorzugsweise dem Reiseverkehr gewidmeten Posten befördert. Expedition der Gelder.

§ 10. Kleine Geldeinlagen in Beträgen unter Einem Thaler werden nicht beson- ders taxirt, sondern der erste Portosatz des Geldtarifs tritt erst bei Einlagen von 1 Thaler ein. Geldbeträge unter 1 Thaler.

Ein solcher Geldbrief darf jedoch nicht mehr als $11\frac{1}{2}$ Hektas wiegen, widrigenfalls nach Beschaffenheit des Inhalts, die Brief- oder Documenten- und Packettaxe angewendet wird.

Die bei Geldsummen überschießenden Groschen unter einem Thaler werden ebenfalls nicht taxirt; 50 Thlr. 29 Ngr. bezahlen demnach das Porto wie 50 Thlr. —.